

Gremium

An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses / für die Sitzung am 23.02.2021 – TOP 2.3.6
öffentlich

Thema:

Masken für Schülerinnen und Schüler

Anfrage der Partei Die Linke vom 16.02.2021 zum Thema "Masken für Schüler*innen",
Drucksachen-Nr. 0729/2020-2025

Wie stellt die Stadt Bielefeld sicher, dass auch alle Schülerinnen und Schüler angemessen geschützt werden?

Zusatzfrage Nr. 1:

Ist die Ausgabe von FFP2-Masken oder medizinischen Masken an Schüler*innen von Seiten der Stadt vorgesehen?

Zusatzfrage Nr. 2:

Wie werden im Hinblick auf die Masken die Einhaltung von Hygiene und die Begrenzung von Tragezeiten sichergestellt?

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Bielefeld als Schulträger setzt im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten für die äußeren Schulangelegenheiten alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz um. Diese Maßnahmen betreffen u. a. die Arbeits-, Lehr- und Lernumgebung (z. B. Sicherstellung des Mindestabstands und einer ausreichenden Lüftung), die Kontaktreduzierung (z.B. Bildung von festen Arbeits- und Lerngruppen, Nutzung digitaler Kommunikation), die Hygiene und Reinigung in allen Bereichen, sowie die allgemeinen Verhaltensregeln zum Gesundheitsschutz aller in der Schule befindlichen Personen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der aktuellen Coronabetreuungsverordnung sind alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, dazu verpflichtet, eine medizinische Maske (OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken wie KN95/N95-Masken) zu tragen. Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe. Masken jedweder Art, egal ob FFP2-Masken oder Alltagsmasken zählen zur persönlichen Schutzausstattung. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von persönlicher Schutzausstattung obliegt dem Arbeitgeber für die Gewährung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit. Insofern stattet die Stadt Bielefeld ihr an Schulen tätiges Personal mit der entsprechend notwendigen (persönlichen) Schutzausstattung aus, nachdem sämtliche organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen umgesetzt worden sind. Eine Verpflichtung der Stadt Bielefeld als Schulträger zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlicher Schutzausstattung für den Schul-/Unterrichtsbetrieb besteht hingegen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht.

I.A.



Schönemann

Amtsleitung